

Satzung Förderverein SC Kreith/Pittersberg. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein SC Kreith/Pittersberg e.V mit Sitz in Schwandorf
-im folgenden „Verein“ genannt-.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 92421 Schwandorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle zielgerichtete Förderung des SC Kreith/Pittersberg e.V.
2. Die Zielsetzung wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs für alle sportbezogenen Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports, durch die Beschaffung von Mitteln und Abhaltung von Veranstaltungen.
 - Unterstützung zur Durchführung von Einzelmaßnahmen im Sportbereich.
 - Finanzielle Förderung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und Unterstützung von geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, auch für die Teilnahme an Lehrgängen.
 - Nationale und internationale Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zur Sportförderung.
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten des SC Kreith/Pittersberg e.V.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke und zur dann ausschließlich steuerbegünstigten Verwendung beim benannten Empfänger sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen / Eigenmittel eingesetzt werden. Umlagen können in Höhe bis zum dreifachen des Jahresbeitrages festgesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins SC Kreith/Pittersberg e.V. verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Beitrittserklärung muss enthalten:
 - die ausdrückliche Erklärung, dass der Beitretende die Satzung anerkennt
 - die Personalien
 - die Unterschrift
 - die Verpflichtung, dass der Beitretende den Beitrag entrichtet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer
 - a. gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt (§ 5),
 - b. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder
 - c. durch Wort oder Tat den Zielen des Vereins entgegenarbeitet.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Zuge dieser Beschwerdefrist kann der Betroffene eine Beschlussfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
5. Ohne Beschluss ist eine Streichung der Mitgliedschaft zulässig, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn seit der Absendung des ersten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, mindestens 1 Monat vergangen ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch auf Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen, den Ruf und den Zweck des Fördervereins – auch in der Öffentlichkeit - zu wahren und zu fördern, sowie Diskretion über die im Verein anfallenden Vorgänge zu wahren.

§ 6. Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Über den festgesetzten Jahresbeitrag hinaus gehende Zahlungen sind keine Beiträge sondern Spenden.
3. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf bis sieben Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem bis zu drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder der Genannten ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Die Haftung der Vertretungsorgane des Vereins ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Verschiedene Ämter des Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9. Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch

gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung von Jahresberichten
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Vergabe der Mittel an den in § 2 Nr. 1 genannten Verein.

§ 10. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,

h) Entlastung des Vorstands.

2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, es im Zuge der Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands durch den Betroffenen beantragt wird oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Schriftführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine Bekanntmachung im Vereinsheim und im Internetauftritt des SC Kreith/Pittersberg e.V., sowie die mögliche Bekanntgabe in lokalen Medien können ohne Angabe der Tagesordnung ergänzend vorgenommen werden.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Versammlungsleiter jeder Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder andere Person ist nicht zulässig.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

5. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
7. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann hierbei beantragen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Dies erfordert jedoch die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15. Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Nr. 1 genannten SC Kreith/Pittersberg e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Sollte der SC Kreith/Pittersberg e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwandorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 16. Tag der Errichtung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2018 angepasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwandorf, den 02. März 2018

